

# FEUERSCHUTZ- REGLEMENT

Vom Gemeinderat erlassen am 11. August 2016

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. August 2016 bis 23. September 2016

In Anwendung seit 01. Januar 2017

Der Gemeinderat Kaltbrunn erlässt in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968<sup>1</sup>, Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969<sup>2</sup> sowie Art. 31 der Gemeindeordnung der Gemeinde Kaltbrunn vom 29. März 2012 folgendes Feuerschutzreglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Geltungsbereich*

### Art. 1

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Kaltbrunn fest.

## II. FEUERSCHUTZORGANE

*Gemeinderat*

### Art. 2

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

*Feuerschutzkommission*

### Art. 3

Die Feuerschutzkommission erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Sie besteht aus 5 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Mitgliedern des Gemeinderates, wovon eines als Präsident;
- b) dem Feuerwehrkommandanten;
- c) dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter;
- d) einem weiteren Mitglied.

Der Aktuar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

*Feuerschutzbeamter*

### Art. 4

Der Feuerschutzbeamte erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt.

Er eröffnet die Bewilligung nach übergeordnetem Feuerschutzrecht, wenn sie nicht im koordinierten Verfahren eröffnet wird.

*Feuerschauer*

### Art. 5

Der Feuerschauer erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

---

<sup>1</sup> sGS 871.1

<sup>2</sup> sGS 871.11

Er erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle.

Er erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

*Kaminfeger*

**Art. 6**

Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

*Feuerwehr*

**Art. 7**

Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Feuerwehr nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

*Sollbestand*

**Art. 8**

Der Gemeinderat legt unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben und auf Antrag der Feuerschutzkommission den Sollbestand der Feuerwehr fest.

*Umteilung*

**Art. 9**

Die Feuerschutzkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn,

- a) der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen und unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht;
- b) der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten nicht genügend nachkommt;
- c) die vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensierte Person nach Ablauf der Dispens keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann oder will.

*Vorübergehende  
Dispens*

**Art. 10**

Der Feuerwehrkommandant kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, höchstens jedoch für zwei Jahre, vom Feuerwehrdienst dispensieren.

Die Betroffenen bleiben eingeteilt.

Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

### III. SCHADENBEKÄMPFUNG

#### 1. FEUERWEHR- PFLICHT

*Feuerwehrpflicht*

**Art. 11**

Die Feuerwehrpflicht wird durch Dienst- oder Abgabeleistung erfüllt.

Der Dienst wird in der Gemeindefeuerwehr, in einer Betriebsfeuerwehr oder in einer Stützpunktfeuerwehr geleistet.

Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt ist die Dienstleistung der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind.

#### *Feuerwehrrabgabe*

#### **Art. 12**

Die Feuerwehrrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Der Gemeinderat legt den Tarif für die Feuerwehrrabgabe fest.

Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

#### *Befreiung von der Feuerwehrrabgabe*

#### **Art. 13**

Von der Leistung der Feuerwehrrabgabe ist befreit, wer:

- a) Feuerwehrdienst in der Feuerwehr oder in einer anerkannten Berufsfeuerwehr leistet;
- b) In die Feuerwehr der Gemeinde oder des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;
- c) Während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet und die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat. Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission geregelt.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner, bei eingetragener Partnerschaft für den ungetrennt lebenden Partner.

#### *Entschädigung*

#### **Art. 14**

Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Kaltbrunn wird entschädigt.

Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- d) Teilnahmen an Einsätzen und Übungen;
- e) Pikettdienst;
- f) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- g) Einsatz von Fahrzeugen.

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest.

## **2. LÖSCHWASSER- VERSORGUNG**

### *Wasserkorporation*

#### **Art. 15**

Die Kontrolle über die Bereitschaft aller Löscheinrichtungen in der Gemeinde Kaltbrunn wird der Wasserkorporation Kaltbrunn übertragen.

Die Wasserkorporation Kaltbrunn kontrolliert

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstelleinrichtungen und der Druckreduzierventile;
- c) zweimal jährlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen;
- d) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweiher sowie deren Zugänge.

Sie meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel.

### *Vereinbarung*

#### **Art. 16**

Erfolgt die Wasserversorgung nicht durch die politische Gemeinde selbst, so regelt sie Wartung, Unterhalt und Kostentragung der Löschwasseranlagen mit deren Eigentümern oder den Trägern der Löschwasserversorgung durch Vereinbarung.

## **3. GEFÄHRDUNGS- KLASSEN**

### *Einteilung*

#### **Art. 17**

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen richtet sich nach dem übergeordneten Recht und erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

### *Gefährdungs- Klassen 1 bis 3*

#### *a) einmalige Gebühr*

#### **Art. 18**

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

- a) in Gefährdungsklasse 1 60 Prozent;
- b) in Gefährdungsklasse 2 75 Prozent;
- c) in Gefährdungsklasse 3 90 Prozent.

#### *b) wiederkehrende Gebühren*

#### **Art. 19**

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Rechtsschutz*

**Art. 20**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>3</sup>.

*Aufhebung bisherigen Rechts*

**Art. 20**

Das Feuerschutz-Reglement vom 19. Oktober 1993 wird aufgehoben.

*Vollzugsbeginn*

**Art. 21**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

*Fakultatives Referendum*

**Art. 22**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am 11. August 2016.



**Gemeinderat Kaltbrunn**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Markus Schwizer

Thomas Wey

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. August 2016 bis 23. September 2016.

<sup>3</sup> sGS 951.1